

**Ergebnisse des Vergabeverfahrens Sommersemester 2017
 uni-intern zulassungsbeschränkte Studiengänge**

**Zulassungsverfahren – aktueller Stand
 Alle Angaben sind ohne Gewähr!**

Stand: 18.01.2017

Studiengang/Fach	Zahl der Studienplätze	Wartezeitquote (20% d Studienplätze)	Hochschulauswahlverfahren (80% d Studienplätze)	Einschreibung bis
Rechtswissenschaften Stx.	150	Alle zugelassen		bis 10.02.2017

Erläuterungen

Mit einer **Zulassungsbeschränkung** wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt. D.h. es wird eine "Höchstzahl" an Studienplätzen und damit auch Studienanfängern bestimmt. Die Studienplätze werden in zwei aufeinander folgenden Verfahrensbestandteilen nach jeweils unterschiedlichen Kriterien vergeben (Wartezeit, Hochschulauswahlverfahren).

Für die **Wartezeitquote** wird eine Rangliste aller Bewerber anhand der Zeit, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen ist, aufgestellt. Nicht gezählt werden allerdings Semester, die jemand an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Bei den Auswahlgrenzen ist jeweils die Zahl der Semester genannt. In Klammern ist die Note als zusätzliches Kriterium bei gleicher Wartezeit aufgeführt, d.h. zwei Bewerber/innen mit identischer Wartezeit werden nach dem Kriterium Note unterschieden.

Für die „**Notenquote**“ im **Hochschulauswahlverfahren (HAV)** wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ggf. ein zweites Auswahlkriterium berücksichtigt. Die Berechnungsmodalitäten und die Art des zweiten Kriteriums können aus der jeweils gültigen Satzung der JLU entnommen werden. Diese finden Sie im Internet auf der Seite: <http://www.uni-giessen.de/cms/mug/8/findex0.html>

Lag z.B. der berechnete Punktwert bei 350, so konnten alle Bewerber/innen mit diesem Punktwert oder einem höheren Punktwert zugelassen werden. In der Klammer ist das „Zweitkriterium“ Wartezeit als zusätzliches Entscheidungskriterium bei gleicher Durchschnittsnote genannt, d.h. zwei Bewerber/innen mit identischer Note werden nach dem Kriterium Wartezeit unterschieden.

alle zugelassen: In diesem Semester standen ausreichend Studienplätze für alle Studieninteressierte zur Verfügung. Deswegen konnten alle Bewerber/innen, die sich **frist- und formgemäß** beworben haben und die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen, zugelassen werden. Dies bedeutet nicht, dass das Studienfach zulassungsfrei ist. Die entsprechenden Bewerbungsfristen müssen eingehalten werden.

Nachrückverfahren (NRV): Erfahrungsgemäß nehmen nicht alle Bewerber den ihnen zugewiesenen Studienplatz an. Die dadurch wieder verfügbar werdenden Studienplätze vergibt die Universität im Nachrückverfahren. Die Plätze werden an Bewerber, die bisher noch nicht zugelassen werden konnten, vergeben. Wie viele Plätze für das Nachrückverfahren frei werden, ist nicht vorhersehbar.

Das Verfahren ist abgeschlossen: Es wird für diesen Studiengang /-fach auch kein Nachrückverfahren mehr durchgeführt werden!

Einschreibung bis: Im Hauptverfahren ("erster Durchgang") werden nur Zulassungsbescheide und **noch keine Ablehnungsbescheide** verschickt. Die Einschreibefristen für die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber können der Übersicht entnommen werden.